

«Als Diagnose noch nicht anerkannt»

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für die Behandlung von Long-Covid-Symptomen. Einheitliche Richtlinien gibt es aber keine.

Desirée Vogt

Zahlreiche Ärzte sprechen bereits von einer neuen Volkskrankheit: Long Covid. Und sie erweist sich als grosse gesellschaftliche Herausforderung. Für Mediziner in Bezug auf die richtige Behandlung. Für das Gesundheitswesen in Bezug auf die Zuweisung von Patienten mit einer Diagnose, die als solche noch gar nicht anerkannt ist. Und für den Staat mit Blick auf die wachsenden Kosten im Gesundheitswesen.

Die grösste Herausforderung ist es aber sicher für die Long-Covid-Betroffenen – und das dürften gemäss Hochrechnung rund 25 Prozent aller Infizierten sein. Nicht nur, dass sie wochen- oder monatelang unter starken physischen und psychischen Beschwerden leiden – sie müssen teilweise auch monatelang auf einen Termin warten oder werden im schlimmsten Fall stigmatisiert. In Einzelfällen müssen sich auch noch mit der Krankenkasse darüber streiten, ob die Kosten für eine notwendige Therapie übernommen werden. Glücklicherweise scheint dies aber ein Ausnahmefall zu sein, wie es vonseiten der Krankenkassen heisst.

«Im gleichen Umfang wie bei anderen Therapien»

«Long Covid ist als Diagnose bisher noch nicht anerkannt», so Thomas Hasler, Geschäfts-



Die Krankenkassen in Liechtenstein übernehmen die Kosten zur Behandlung der Long-Covid-Symptome – kategorisiert wird aber je nach Patient unterschiedlich. Bild: Archiv

fürer des Liechtensteinischen Krankenkassenverbandes.

Doch die Kosten von medizinisch notwendigen Behandlungen der Symptome würden von der Krankenkasse übernommen. «Als Long Covid werden die anhaltenden Folgen nach einer Covid-Infektion bezeichnet. Das sind in der Regel Symptome wie Müdigkeit,

Schlaflosigkeit, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden usw. Diese können je nach Person ganz unterschiedlich sein», erklärt Hasler. Die Krankenkassen würden die medizinischen Behandlungskosten im gleichen Umfang wie bei anderen Krankheitsbehandlungen oder Therapien auch übernehmen. «Dabei bilden die gesetzlichen

Bestimmungen im Krankenversicherungsgesetz den Rahmen.

«Bild muss ins Spektrum der Bewilligung passen»

Doch für welche Kliniken werden die Kosten übernommen, wenn die Diagnose nicht anerkannt ist und Long-Covid-Patienten damit in keine spezielle, übergeordnete Kategorie fallen?

So ist beispielsweise ein Fall bekannt, in dem der Kostenübernahme einer Patientin für das Clinicum Alpinum, das über ein entsprechendes Long-Covid-Angebot verfügt, nicht stattgegeben wurde. «Das Clinicum Alpinum ist eine psychiatrische Klinik, welche über eine Bewilligung zur Behandlung von Stressfolgeerkrankungen, reaktiven und affektiven Störungen verfügt», erklärt Thomas Hasler. Folglich müsse ein Krankheitsbild in das Spektrum dieser Bewilligung passen, damit eine Behandlung stattfinden dürfe. «Fallen die Langzeitfolgen einer Covid-Erkrankung in das Bewilligungsspektrum dieser psychiatrischen Klinik, werden die Kosten für medizinisch notwendige stationäre Aufenthalte auch im Clinicum Alpinum nach den Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes für Nicht-OKP-Leistungserbringer übernommen.»

«Noch keine einheitlichen Richtlinien»

«Noch keine einheitlichen Richtlinien»

Einen Leitfaden, wie mit Corona umzugehen ist, gibt es nicht. «Die Langzeitfolgen nach einer Covid-Erkrankung sind sehr individuell und unterschiedlich. Das Wissen um die Langzeitfolgen ist aktuell noch sehr gering.» Ebenfalls gebe es im Moment auch noch keine einheitlichen Richtlinien und ärztlichen Behandlungsstandards, auf welche zurückgegriffen werden könne. «Dies erschwert die Situation für alle Beteiligten.» Für eine Kostenübernahme bedarf es gemäss des LKV eines medizinischen Befundes mit einer entsprechenden ärztlichen Verordnung für eine Therapie. «Die Krankenkassen zahlen darauf basierend die medizinisch notwendigen Leistungen nach den Vorgaben des KVG.»

Auf ehemaligen Partner losgegangen und Auto beschädigt

Im Alkohol- und Drogenrausch drehte eine 32-Jährige durch. Obwohl sie zum Tatzeitpunkt unzurechnungsfähig war, wurde sie verurteilt.

Cannabis, Xanax und reichlich Schnaps: Ein denkbar schlechter Cocktail, der einer 32-Jährigen zum Verhängnis wurde. An jenen Tag im Januar könne sie sich nicht mehr erinnern, erklärte die Frau bereits im Mai vor Gericht. Ausser ein paar wenigen Sequenzen sei in ihrer Erinnerung alles schwarz. Ihr wurde vorgeworfen, auf den Oberkörper und Kopf ihres damaligen Partners eingeschlagen zu haben, bevor sie auf dessen Auto losging. Sie riss die Seitenspiegel und Kontrollschilde ab und zerkratzte die linke Fahrzeugseite. Der Schaden: rund 6000 Franken. Doch damit nicht genug. Die 32-Jährige war im Anschluss mit dem Auto ihrer Cousine unterwegs und kollidierte mit einer Signaltafel. Der Führerschein wurde ihr ein paar Monate zuvor entzogen.

Weil sich die Frau an diese Vorfälle nicht erinnern konnte, wurde die Schlussverhandlung im Mai vertagt. Ein Gutachten sollte Aufschluss darüber geben, ob sie an jenem Tag zurechnungsfähig war oder nicht. Wie der Staatsanwalt gestern verkündete, konnte der Zustand der Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen werden. Straffrei kam die Frau trotzdem nicht davon, da der Strafantrag modifiziert wurde. Die Über-

tretung des Betäubungsmittelgesetzes, die Körperverletzung, Sachbeschädigung und die Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes wurden als eine Straftat gewertet.

Nicht zum ersten Mal fahrunfähig am Steuer

Zum Vorwurf, eine Tablette Xanax konsumiert zu haben, bekannte sich die Angeklagte bereits im Mai schuldig. Xanax ist ein verschreibungspflichtiges Pharmazeutikum gegen Angstzustände und Depressionen, das gerne auch als Droge missbraucht wird. «Ich habe seit Langem mit Depressionen zu kämpfen», erklärte die Frau damals. Gestern betonte sie erneut, dass sie das Medikament von einer Freundin erhalten habe. «Sie hat nur gesagt, dass es sich um eines handelt, das mich beruhigt. Ich habe es zum ersten Mal eingenommen und nicht gewusst, was Xanax ist.» Ansonsten wollte die Angeklagte nichts mehr sagen und verweigerte die Aussage.

Damit war bereits der Staatsanwalt an der Reihe. Er verkündete, den Strafantrag inhaltlich aufrechtzuerhalten. «Sie wurden bereits diesen Februar verurteilt, weil Sie unter Alkohol- und Cannabis-Einfluss mit dem Auto gefahren sind. Es



Die 32-Jährige erhielt eine saftige Busse. Bild: Archiv

ist also nicht das erste Mal», sagte er in Richtung der Angeklagten. Deshalb müsse diese auch gewusst haben, was der Mix aus Alkohol und Drogen bewirke.

Verurteilt: Zusatzstrafe wird verhängt

«Meine Mandantin war nicht Herrin ihrer selbst», argumen-

tierte hingegen die Verteidigerin. Die Angeklagte habe nicht gewusst, dass Xanax nicht nur ein schwaches Beruhigungsmittel sei. «Ausserdem hat sie die Taten nicht gewollt, wird von Gewissensbissen geplagt, war geständig und hat mit den Behörden kooperiert.» Die Verteidigerin wollte das Gericht davon überzeugen, dass

eine mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäss Paragraph 42 vorliege. Dabei kann von einer Bestrafung unter anderem dann abgesehen werden, wenn die Schuld des Täters gering und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. «Meine Mandantin hat sich bemüht, die Folgen der Tat rückgängig zu machen, indem sie den Schaden am Auto der Cousine beglichen und ein klärendes Gespräch mit ihrem ehemaligen Partner geführt hat.» Ausserdem müssten die Umstände der Angeklagten berücksichtigt werden. So habe diese unter häuslicher Gewalt gelitten und durch Corona kaum bis gar nicht mehr arbeiten können. «Hinzu kommt, dass der Vater in dieser Zeit verstorben ist und meine Mandantin wegen der Reiserestriktionen nicht zur Beerdigung konnte. Es ist ein enormer psychischer Druck, der auf die Beschuldigte ausgeübt wird.»

Die Richterin sah die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat allerdings nicht als gegeben, da weder die Schuld noch die Folgen gering seien. «Aus spezialpräventiver Sicht braucht es eine Verurteilung», begründete sie. Die 32-Jährige wurde zu einer Geldbusse in Höhe von

3500 Franken und zu einer Geldstrafe von insgesamt 1000 Franken verurteilt, wovon 500 Franken bedingt auf drei Jahre Probezeit nachgesehen wurden. Da die Angeklagte das Urteil akzeptierte und der Staatsanwalt auf Rechtsmittel verzichtete, ist das Urteil bereits rechtskräftig.

Julia Kaufmann

GROSSER HERBST-JUBILÄUMSVERKAUF
vom 25.10. bis 14.11.2021

50 JAHRE

delta
MÖBEL KÜCHEN HAUSHALT
delta-moebel.ch, Tel. +41 (0)81 772 22 11